

Allgemeine Aufnahmebedingungen (AAB) für stationäre Spitalaufenthalte gültig ab 1. Januar 2014

Die Allgemeinen Aufnahmebedingungen (AAB) sind gültig für folgende Kliniken des Swiss Medical Network: Clinique des Eaux-Vives, Clinique de Genolier, Clinique de Valère, Hôpital de la Providence, Clinique Générale, Clinica Sant'Anna, Clinica Ars Medica, Privatklinik Obach, Schmerzklinik Basel, Privatklinik Villa im Park (Listenspitäler); Privatklinik Lindberg, Privatklinik Bethanien, Clinique de Montchoisi, Les Hautes de Genolier, Clinique Valmont (Vertragsspitäler)

1. Definition eines stationären Spitalaufenthaltes

Die Definition des Art. 3 der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung (VKL) ist auf die in der Kantonalen Planung erfassten Listenspitäler sowie auf Einrichtungen mit Vertragsabschlüssen basierend auf dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) oder dem Unfallversicherungsgesetz (UVG) anzuwenden. Die Definition eines stationären Spitalaufenthaltes kann für alle anderen Fälle abweichend sein. Die Versicherung vereinbart eine garantierte Anzahl von Tagen. Soll die Aufenthaltsdauer verlängert werden, überprüft der Vertrauensarzt der Versicherung die Berechtigung dieser Verlängerung aus medizinischer und wirtschaftlicher Sicht und unter dem Aspekt der Angemessenheit und Wirksamkeit.

2. Ermittlung der abgerechneten Tage pro Aufenthalt

Spitalaufenthalte für die Listenspitäler oder KVG-Vertragsspitäler, die einer Abrechnung entsprechend der SwissDRG-Tarifstruktur für den Anteil des Aufenthaltes, welcher von der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) übernommen wird, unterliegen, werden nach folgender Formel ermittelt: Austrittstag – Eintrittstag. Alle anderen Aufenthalte werden nach folgender Formel ermittelt: Austrittstag – Eintrittstag + 1.

3. Kostenübernahme des Aufenthaltes

- Ein Aufenthalt in der Allgemeinen Abteilung eines Listenspitals im Wohnkanton oder ausserkantonale mit Zustimmung des kantonalen Arztes wird von der OKP und dem Wohnkanton des Patienten übernommen, soweit der Spitalaufenthalt den Bestimmungen des Art. 32 KVG entspricht.
- Ein Aufenthalt in der Allgemeinen Abteilung eines ausserkantonalen Listenspitals ohne Zustimmung des kantonalen Arztes wird von der OKP und dem Wohnkanton übernommen, jedoch nur in dem Masse, wie die Kosten für einen Aufenthalt im Wohnkanton übernommen worden wären.
Etwaige Kostenabweichungen gehen zu Lasten des Patienten oder einer Zusatzversicherung für die ausserkantonale Allgemeine Abteilung.
- Ein Aufenthalt in der Halbprivaten oder Privaten Abteilung wird gemäss den Allgemeinen Bedingungen der Zusatzversicherung betreffend Spitalaufenthalt des Patienten übernommen.

- Der Patient nimmt zur Kenntnis, dass die OKP nicht ausreicht, um die Kosten eines Aufenthalts in einem Nicht-Listenspital zu decken.
- In jedem Fall sollte sich der Patient vor dem Eintritt in die Klinik seiner Versicherungsdeckung vergewissern. Der Patient verpflichtet sich zu einer Übernahme seiner Aufenthaltskosten, sollte keine Kostenübernahme der Versicherung erfolgen.
- Im Falle einer kompletten oder teilweisen Nicht-Deckung gehen die Kosten für den Spitalaufenthalt zu Lasten des Patienten.
- Die von der Krankenversicherung abgelehnten Aufenthaltstage gehen zu Lasten des Patienten.
- Die Klinik behält sich das Recht einer Kautionserhebung vor.

4. Datenübertragung

- Der Patient erklärt sich einverstanden, dass die ihn betreffenden medizinischen Daten dem Büro der medizinischen Kodifizierung der Klinik übermittelt werden können.
- Er erklärt sich einverstanden, dass die Klinik der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Zusatzversicherungen alle Angaben machen, die sie benötigen, um die Berechnung der Vergütung und die Wirtschaftlichkeit der Leistung überprüfen zu können.

5. Extras

- Leistungen, die nicht von der Versicherung abgedeckt werden, gehen zu Lasten des Patienten, wie zum Beispiel:
 - Getränke, Essen die nicht in der Tagespension enthalten sind
 - Telefon, Kioskartikel

6. Blutentnahme

Der Patient ist damit einverstanden, dass die Klinik ihm bei Bedarf Blut abnehmen kann, dies ist im Sinne der Patientensicherheit. Die Kosten gehen zu Lasten der Klinik.

7. Medikamente

In bestimmten Fällen kann medizinisches Personal mit Abgabebewilligung (Apotheker, Spitalapotheker, Ärzte) auch in der Schweiz nicht zugelassene Arzneimittel aus dem Ausland beziehen. Die/Der Unterzeichnende erklärt, dass sie/er mit der Anwendung von Arzneimitteln, die in einem von swissmedic als gleichwertig anerkannten Zulassungssystem (z.B. EU) zugelassen sind, einverstanden ist. Sie/Er bestätigt, dass über folgende Punkte verstanden zu haben:

- Beim eingesetzten Arzneimittel kann es sich um ein in der Schweiz nicht zugelassenes Arzneimittel handeln.
- Es können höhere Kosten entstehen, sofern sie zu Lasten der Patientin bzw. des Patienten gehen

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Winterthur, anwendbar ist das Schweizer Recht, ebenso bei US Staatsbürgern.